



Änderung Gebührenverordnung (Abwasser)

In Anwendung von Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV; BSG 170.111) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Grindelwald an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2022 die folgende Verordnung angepasst hat:

Gebührenverordnung (Abwasser)

Art. 2 – Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr

Die Grundgebühr bzw. der Zuschlag für die Einleitung von Regenabwasser beträgt CHF 65.00 (vorher CHF 68.00).

Art. 3 – Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr pro BW beträgt CHF 8.00 (vorher CHF 10.00).

² Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 0.17 (vorher CHF 0.21) pro m³ Wasserverbrauch.

Die Änderung tritt, vorbehältlich dagegen erhobener Beschwerden, ab 1. Januar 2023 in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann gestützt auf Artikel 65c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) innert 30 Tagen ab Publikation Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken, erhoben werden.

Die Gebührenverordnung (Abwasser) kann auf der Gemeindeverwaltung Grindelwald eingesehen werden oder steht unter folgendem Link zum Download bereit:

<http://www.gemeinde-grindelwald/verwaltung/reglemente/>

Grindelwald, 14. Oktober 2022

Der Gemeinderat

Publikation

- Anzeiger Interlaken vom 27. Oktober 2022
- Website Gemeinde Grindelwald